

Satzung des Turn- und Sportvereins Au in der Hallertau

Stand 21. März 2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Au i. d. Hallertau (TSV Au i. d. Hallertau e.V.).
Er hat seinen Sitz in Au in der Hallertau und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Vereinstätigkeit

- 1) Vereinszweck ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.
Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung der Sportanlagen sowie der Turn- und Sportgeräte und des Vereinsheimes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen und
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung . Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins, z. B. Einnahmen, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband, den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsbeirat zu. Dieser entscheidet endgültig mit Stimmenmehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der dem Verein gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet mit $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit der Vereinsbeirat. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsbeirates ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann mit $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsbeirat seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
- 4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- 5) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in Ziffer 3) genannten Gründen durch einen Verweis, einer Geldbuße bis zu einer Höhe von drei Jahresbeiträgen oder mit Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- 6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 5 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieses Geldbetrages beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung oder die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsbeirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 1. Kassier und
 1. Schriftführer.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den 1. Kassier und 1. Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 3) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsbeirat innerhalb von

21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht, sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung des Vorstands wird in der Vereinsordnung geregelt.
- 5) Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig aus. Er ist einzelvertretungsberechtigt, ist aber verpflichtet nach Abschluss des Geschäftes den Vereinsbeirat sofort zu benachrichtigen.

Laufende Ausgaben für den Wirtschaftsbetrieb (Vereinsheim) können von den zuständigen Personen, welche vom Vereinsbeirat bestimmt wurden, getätigt werden.

Dazu muss ein Nachweis in Form von Lieferschein und Rechnung geführt werden.

- 6) Bei Grundstücksgeschäften jeglicher Art, der Aufnahme von Belastungen und Ausgaben über die in der Finanzordnung festgelegten Summe bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vereinsbeirates oder wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung soll vom Vorstand einberufen werden.

§ 8 Vereinsbeirat

- 1) Der Vereinsbeirat besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern,
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) dem 2. Kassier und evtl. 3. Kassier,
 - d) dem 2. Schriftführer,
 - e) dem Ehrenamtsbeauftragten und
 - f) 8 Vereinsmitgliedern.
- 2) Die Aufgaben des Vereinsbeirates werden in der Vereinsordnung geregelt.
- 3) Dem Vereinsbeirat können durch den 1. Vorsitzenden weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- 4) Der Vereinsbeirat tritt mindestens 6 mal im Geschäftsjahr zusammen, doch können weitere vom 1. Vorsitzenden angesetzt werden, im Falle seiner Verhinderung auch vom Vorstand.
- 5) Der Vereinsbeirat kann jährlich im Innenverhältnis nur bis zu der in der Finanzordnung

festgelegten Summen verfügen. Für eine Überschreitung dieser Summen bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- 6) Über die Sitzung des Vereinsbeirates ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die in der nächstfolgenden Vereinsbeiratssitzung vom Schriftführer vorgelesen und von den Anwesenden für richtig befunden werden muss.
- 7) Der Beirat wird zusammen mit dem Vorstand jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst im Monat Januar statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird oder in den Fällen des § 4 Ziffer 3, §7 Ziffer 6 und bei notwendiger Überschreitung des Etats im § 8 Ziffer 5.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder auf Beschluss des Vereinsbeirates einzuberufen.

- 2) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in einer regionalen Zeitung und zwar durch den Vorstand mit einer Frist von 8 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

- 4) Die Versammlung beschließt insbesondere über

- a) die Entlastung, die Wahl und die Abberufung des Vorstandes (§ 7),
- b) Entlastung und Wahl des Vereinsbeirates (§ 8),
- c) die Auflösung von Abteilungen,
- d) Auflösung des Vereins,
- e) den Vereinsbeitrag,
- f) über Satzungsänderungen,
- g) das Inkrafttreten, die Änderung oder das Aufheben der Regelungen des § 11 sowie
- h) über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

- 5) Von den anwesenden Vereinsmitgliedern wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss gebildet, der die Wahl leitet und die einzelnen Wahlgänge überwacht, jedoch nach der Wahl keine weiteren Befugnisse mehr hat.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer über die in dieser Versammlung gefassten Beschlüsse, eine Niederschrift aufzunehmen, die in der folgenden Vereinsbeiratssitzung vom Schriftführer vorgelesen, von den Anwesenden auf Richtigkeit überprüft und vom 1. Vorsitzenden oder vom Vorstand unterzeichnet werden soll.

§ 10 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsbeirates gebildet werden. Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- 2) Die jeweiligen Abteilungsleiter werden von den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3) Die Abteilungen können im Innenverhältnis kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungen können im Außenverhältnis keine Geschäfte im Namen des Vereins abwickeln.

§11 Sonstige Regelungen

Der Verein gibt sich eine Vereins- und Finanzordnung.

§12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist.

Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Au i. d. Hallertau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung im Oktober 1864 in Au in der Hallertau beschlossen und tritt mit Eintrag des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. März 2014 geändert und in der vorliegenden neuen Fassung beschlossen.
Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

TSV Au Hallertau 1864 e. V.

Stefan Stubenvoll
1. Vorsitzender

Matthias Thalmair
1. Schriftführer